

dungsmaaßstab dieser Art überstiegen hätte, — das durch jenen Regierungsbeschluss aufgestellte dießfällige Verhältniß zu Gunsten des ersten Waibels wieder hergestellt werden müsse, und desnaben in näherer Bestimmung dieses Beschlusses erkannt: Es solle der zweite Waibel von nun an wieder 320. Frkn. jährlich fix nebst den Oberwaisenamtlichen Waibel-Sporteln zu beziehen haben; insofern letztere aber die Summe von 180. Frkn. nicht erreichen würden, ihm das Mangelnde aus den amtsgerichtlichen Waibel-Sporteln ersetzt werden; die übrigen amtsgerichtlichen Waibel-Sporteln aber dem ersten Waibel gebühren.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Ebl. Amtsgericht Zürich zugestellt.

Verordnung des Kleinen Raths vom 10. Herbstmonath 1822, über die Vollziehung des Gesetzes vom 20. Christmonath 1821, betreffend die Wirthschafts-Abgabe.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 20. Christmonath 1821, hat der Kleine Rath verordnet:

1. Mit Anfang Weinmonaths soll den Wirthen und Weinschenken das Gesetz über die Wirthschafts-Abgabe nebst gegenwärtiger Verordnung und den Rechnungs-Formularen, mitgetheilt werden.

2. Mit Anfang des Jahrs 1823. soll jeder Wirth und Weinschenk bey seinen bürgerlichen Pflichten eine Kellerrechnung, oder ein Kellerbuch auf nachfolgende Weise zu führen und solches in jedem erforderlichen Fall der zu Untersuchung der Wirthschafts-Abgabe verordneten Commission vorzulegen, verbunden seyn.

Vor dem 1sten Jenner werden alle vorrätthigen Getränke in das Kellerbuch gewissenhaft eingetragen, mit Bemerkung der Numero des Fasses, des Quantums, der Qualität und des Preises, wie solches ausgewirtheet wird. Der Saum wird zu 100 Maaß berechnet.

So oft nachher irgend eine Art Getränk angekauft oder eingekellert wird, soll dasselbe gleicher Weise in dem Kellerbuch nachgetragen werden; woben das Datum der Einkellerung und der Nahe und Wohnort des Verkäufers von dem das Getränk bezogen wurde, bemerkt wird.

3. Mit Ende Brachmonaths und Ende Christmonaths sollen die vorfindlichen Getränke jeder Art gemessen oder genau abgestochen werden; das

Quantum der noch vorhandenen, wird von den sämtlichen in dem Kellerbuch eingetragenen Getränken abgezogen, woraus sich dann ergibt, wieviel von jeder Art von dem eingekellerten Getränke vom 1sten Jenner bis Ende Brachmonaths und von da an bis Ende Christmonaths ausgewirthet worden ist.

4. Dieses aus der Rechnung des Kellerbuchs sich ergebende Quantum der ausgewirtheten Getränke wird nach Anleitung des Rechnungs-Formulars zu dem Ausschekpreis berechnet, Wein, Bier, Obstwein, der Saum zu 100 Maaß angeschlagen, und 10 Procent oder die zehnte Maaß als der Betrag der Abgabe gewissenhaft in die Wirthschafts-Rechnung eingetragen; gebrannte Wasser und fremde oder Bouteille-Weine werden ebenfalls nach dem Verkaufspreis gewerthet und der Betrag von 10 Procent, oder die zehnte Maaß als Abgabe in die Rechnung gebracht.

5. Nach gestellter Rechnung wird sogleich das noch vorhandene Quantum der Getränke auf die neue Rechnung wie im S. 2. vorgeschrieben ist, in das Kellerbuch eingetragen und bis Ende Christmonaths laut S. 3. fortgesetzt, da dann die 2te Rechnung gestellt wird, und so fort nach Verfluß jeden halben Jahres.

6. Um die Rechnung zu vereinfachen, müssen für den Hausgebrauch besondere Fässer gehalten werden.

7. Die zur Untersuchung der Wirthschafts-Abgabe verordnete Commission wird für jeden Amtsbezirk den Tag bestimmen, an welchem die Rechnungen nebst dem baaren Betrag der Abgabe, und zwar letztere nur in gesetzlich anerkannten guten Geldsorten an den Einnehmer abgegeben werden müssen.

8. Der Einnehmer quittirt die Abgabepflichtigen mit ausdrücklichem Vorbehalt der nähern Untersuchung von Seite der Untersuchungs-Commission, welche dieselbe, laut dem 5. §. des Gesetzes, nach Verfluß des Jahres 1823. zum ersten mahl und so fort alljährlich vornehmen wird.

9. Die Oberamt männer, die Stadt- und Gemeind-Räthe, so wie sämtliche Gemeindammänner werden der Untersuchungs-Commission, so weit dieselbe es bedarf, zu genauer Handhabe des Gesetzes behülflich seyn, damit die Fehlbaren verzeigt und gebührend bestraft werden.
